

No 28

Puncten,

Welche von dem Kayserlich-Königlich-Landsfürstlichen Herrn Commissario Grafen v. Vilana Perlas, unterm 13^{ten} Novembris 1760. vorgeleget worden, und von denen Landesfürstlichen Städt- und Märkten, wie auch von denen sammentlichen Landes-Herrschaften zu beantworten sind.

Primo: Aus was für einem Personali bey den Herrschaften die Gerichts-Stelle, und bey den Städt- oder Märkten der Magistrat bestehe, was der letztere für Beamte, und Individua habe, was sothane Personale bey den Landsfürstlichen Städt- und Märkten für Besoldungen und Pensionen, oder anderweite Accidentien, und Utilitäten genieße, und aus was für einem Fundo solche Besoldungen, und Pensionen, bezahlet werden? ob dieser Gehalt sich auf Kayserl. Königl. Resolutionen, oder nur in der Observanz gründe? und ob selber ihren habenden Einkünften nicht unproportioniret, und folglich zu restringiren, oder gänzlich aufzuheben seyen?

Secundo: Was jede Herrschaft, dann die sammentliche Städt, und Märkte sowohl in Politico, als Justiciali für Agenda haben, wie solche getheilet, und von wem selbe besorget werden, auch, wie man bey jeden dieser Agendorum verfare, und was man für eine Manipulation habe? ob alles bey dem Städt- oder Markt-Rath in pleno vorgenommen, oder unter die Raths-Männer eingetheilet werde?

Tertio: In was der Landsfürstl. Städt, oder Märkten ihr Oeconomicum sich gründe, was selbe für Mobilar- und Immobilar-Güter besitzen? ob selbe aus Drocknen, oder Wirthschafts-Gefällen bestehen, und was selbe betragen, wie, und von wem solche besorget, und verrecknet, auch wein über die hiervon eingehende Nutzungen die Rechnung geleet werden, dann, ob selbe, nach Verlauf eines jeden Jahrs nach zwey Monaten zur Justificirung richtig überreichet? ob, und in wie weit die Rechnungsführer mit einem Absolutorio versehen seyen? oder, wer etwa annoch einen Rait-Rest der Stadt, oder dem Markt zu versehen habe, was sothane Städt, oder Märkte für einen Statum passivum haben, ob die Städt, und Markts-Einkünften verbessert? dargegen aber die Ausgaben restringiret werden können? auch, ob nicht besser wäre, die annoch verhandene Realitäten zu verkauffen, und die Gelder ad fructificandum anzulegen, von Interesse aber die gemeinen Ausgaben zu bestreiten?

Quarto: Ob, und wie die Herrschaften, dann die Magistraten der Städte und Märkten die Sicherheit, Handwerks, und Wohlfeilheits-Sachen, wie auch die Säuberung der Städten, oder Märkten, und die Abwendung der eppidemischen Krankheiten besorgen, ob, und was in diesen Sachen für Commissionen aufgestellt, was zu dem letzteren für ein Personale verordnet, und ob nicht über sothane Geschäfte die

Kays. Kdnigl. Repräsentation die Oberaufsicht habe, auch ob, und wie die Repräsentation in Ansehung dieser Agendorum an die Herrschaften, und Magistraten die Verordnung erlasse, und was denselben in Ansehung dieser Agendorum für Verordnungen zugekommen seyen?

Quinto: Was selbe in Sicherheits-Sachen für Agenda haben? wie selbe besorget werden? ob zu Herstellung derselben hinlängliche Assistenz vorhanden seye? wie man es mit dem Verbott der Spiele, Tänze, und Music halte? wann selbe untersaget seyen? wie man die Uebertreter bestraffe, und in was die Straf-Gelder bestehen, auch wohin solche verwendet werden?

Sexto: Ob sowohl die Herrschaftliche, als die Landesfürstliche Stadt, oder Märkte ihre eigene Tag, und Nacht-Wachten haben? in wieviel Mann selbe bestehen, was derselben Diensten seyen, woher, und mit wieviel selbe in denen Landesfürstlichen Stadt, und Märkten täglich, oder Monatlich bezahlet werden?

Septimo: Wie man es mit Visirung der Stadt, oder Märkten, wie auch mit den sogenannten Streiffungen in den Kreisen halte, wie oft selbe das Jahr hindurch geschehe, und ob man hierbey auf die Bettler ein obachtsames Aug trage, was man wegen der vagirenden, und übrigen liederlichen Leuten vorkehre, auch ob, und wie der Schub üblich seye, wann, und wie oft selber im Jahr geschehe, wo bis zum Schub dergleichen einkommende Leute aufbehalten, und wie, auch woher selbe verköstet werden, dann, wie die den Herrschaften zugeschobene Leute erhalten, und was denselben täglich abgereicht werde, ob man nicht etwa zulasse, daß selbe zu Last des Landes dennoch dem Betteln fernerst nachziehen, und wie etwa die hier Landes vielfältig auf den Strassen, und Gassen vorfindige Bettler abgestellt werden könnten?

Octavo: Ob auch von den in Sicherheits- und Polizey-Fällen einkommenden Delinquenten einige Geld-Straffen abgenommen, wie es hiermit gehalten, und wieviel höchstens angebehret, auch wohin solche Straffen verwendet werden?

Nono: Ob man in Sicherheits- und Polizey-Sachen ein ordentliches Normale, oder Instruction habe, und wie solche beschaffen seye?

Decimo: Wie man in Handwerks-Sachen vorgehe, und was man bey jeder Zunft in Ansehung der Jungen, Gesellen, und Meistern, dann deren Zahl, wie auch bey der Aufdingung, Freysprechung, Kundschafts- und Meisterschafts-Ertheilung, und dergleichen beobachte, und wie man es mit den Meisterstücken halte, auch ob, und wie man die Zünfte in der Ordnung zu erhalten, und die sogenannten Handwerks-Mißbräuche abzustellen, besorget seye?

Undecimo: Was hauptsächlich bey jeder Zunft für Mißbräuche an noch vorwalten, und wie selbe etwa gehoben werden könnten, auch, ob zu Besorgung der Zunft-Sachen von dem etwa hierzu verordneten Commissario der behörige Fleiß angewendet werde, und wie desselben Manipulation seye?

Duodecimo: Ob von den Zunften zu der Herrschaft, oder dem Magistrat, oder aber zu Händen ihrer Commissarien über die Laad-Gelder ordentl.

ordentliche Rechnungen geleyet, von wem solche aufgenommen, und ad-justiret, auch, wo sothane Rechnungen aufbehalten werden?

Decimo tertio: Was sowohl die Herrschaftliche Unterthanen, und die Bürger überhaupt, wie auch eine jede Zunft ins besondere etwa für Privilegia haben, ob selbe ordentlich bestättiget worden, und ob solche bey der Herrschafts: Canzley, oder dem Magistrat, oder, wo etwa anderweit in der Registratur eingeleyet seyen?

Decimo quarto: Wie es mit denen allda befindlichen Land: Meistern, und Viertel: Laaden gehalten, und von wem hierauf die Sorge getragen werde?

Decimo quinto: Was für eine Ordnung mit denen Handels: Leuten observiret, und von wem selbe aufgenommen werden?

Decimo sexto: Wer auf die etwa allda vorfindigen Handlungen, und Fabriquen Obacht habe, und was etwa im Kreis, oder in der Stadt, und dem Markt für Manufacturen und Fabriquen vorhanden seyen?

Decimo septimo: Ob eine ordentliche Handlungs: und Handwerks: Ordnung vorhanden, wie solche beschaffen, und wie selbe befolget werde, oder in wie weit man hiervon abgegangen seye?

Decimo octavo: Wie die Wohlfeilkeit besorget, was man für eine Getreid: Mehl: Brod: Fleisch: Vieh: Fisch: Salz: Schmalz: und Holz: Sa-zung habe, wie, und nach was für Maas: Regeln man solche zu machen pflege, wann, und wie, auch von wem, und wie oft des Jahrs hindurch solche neuerdingen verfasst werden? und kommen hier die dermalige Sazungen obgedachter Stücken benzuliegen.

Decimo nono: Wie es mit dem Wein: und Bier: Ausschank gehalten werde, ob auch diese eine gewisse Sazung haben, ob, und wieviel Tax: und Umgeld gegeben, wie, und von wem selber abgenommen, wohin solche Gelder bey dem Landesfürstlichen Städt: und Märkten kommen, und ob sie ordentlich verrechnet werden?

Vigesimo: Ob nicht auch andere, und was für Waaren, und Vi-ctualien einer Sazung unterworfen, und wie solche verfasst seye? Dann wie hier Lands die Elen, das Pfund, das Gewicht, und die Klafter, dann die Getreid: die Wein: und Bier: Maas beschaffen? wie, und um wieviel selbe von der Wiener: Elen, dem Gewicht, der Maas, und Klafter unterschieden seyen?

Vigesimo primo: Ob nicht etwa einige Monopolia, und Pachtungen vorhanden seyen, so eine Theurung verursachen, welche, und in was für Sachen solche vorwalten, auch, wie denselben abzuhelpen seye?

Vigesimo secundo: Ob in Wohlfeilkeits: Sachen einige, und was für Ordnungen, oder Instructionen vorhanden, und ob selbe ihnen Herr: schaften, Städt: und Märkten zugekommen, und zugestellet worden seyen? oder was etwa für eine annoch verfasst werden können?

Vigesimo tertio: Wie, und um wieviel diejenigen, so wider sothane Sazungen handeln, bestraffet werden, und wo die etwa abnehmende Straf: Gelder hinkommen?

Vigesimo quarto: Wie es sowohl mit den Wochen, als Jahr: Märkten gehalten werde, und was selbe für Freyheiten haben, auch ob, und nach was für Ordnungen die Spiele, Arzten, und Marktschreyer geduldet werden? wann, und wieviel Jahr: Märkte seyen, und wie viel Woche selbe fürdauren? dann wieviel Wochen: Märkte in der Stadt, oder dem Markt gehalten, und was auf selben für Gattungen an Vieh, Getreid, und Victualien verkauffet werden? was die Unterthannen überhaupt für einen Handel treiben? was selbe für Capi haben? wohin deren Verschleiß gehet, ob selbe nur im Land, oder auch auffer Land, und wohin beschehe? was etwa den Handel, und Wandel im Land hemme, und demselben im Weeg stehe?

Vigesimo quinto: Was die Stadt, oder Märkte für Beneficien, und Stiftungen haben, ob denselben bey den ersteren das Jus praesentandi zustehet? wie, und von wem selbe besorget werden? ob, und in was für Realitäten, oder Capitalien selbe bestehen, auch ob, und wie selbe sicher gestellet seyen? wer hiervon die Gelder, und Schuldscheine in Händen habe? dann wie, von wem, und wohin wegen derselben jährlich die Rechnungen g. leget, und von wem solche aufgenommen, und adjustiret werden?

Vigesimo sexto: Was für ein Feuer: Lösch: Ordnung hier eingeführet? ob selbe den sammentlichen Herrschaften, Stadt: und Märkten zu gekommen, und wie solche beschaffen seye, auch wie bey etlicher entzehen den Feuersbrunst verfahren werde? und was für Feuer: Lösch: Erfordernissen in den Häusern, und bey dem Magistrat, oder bey der Herrschaft aufbehalten werden?

Vigesimo septimo: Ob, und was für Spitäler, Waisen, und andere arme Häuser, dann Kinder: Schulen vorhanden, wie solche dotiret seyen? ob darüber die Aufsicht die Herrschaft, oder der Magistrat, oder aber einer aus dessen Gremio habe? was der letztere für ein Emolumentum hiervon genieße? wie viel Arme beyderley Geschlechts allda verpfleget werden? ob, und wie sie gekleidet, und ob hierzu eine Stiftung, und von wem sie gemacht worden seye? ob solche in Realitäten, oder in Capitalien bestehe, und wer sothane Capitalien in Händen habe, auch was etwa bey sothanan Spitalern noch zu verbessern wäre? dann ob in den Kinder: Schulen den Kindern Lesen, Schreiben, und Rechnen gelehret werde?

Vigesimo octavo: Ob, und was für anderweite Stiftungen etwa vorhanden seyen, wo sowohl von denselben, als von obbemeldten Beneficiis, Spitalern, und Schulen die Fundations: Gelder sich befinden? ob selbe bey privatis anliegen, oder ob solche in fundis publicis angeleget seyen? und soferne das letztere bisher nicht beschehen ist, warum man solches unterlassen habe? dann, ob keine Realitäten, so zum Stiftungen gehören, vorhanden seyen, und so solches wäre, warum man diese in Folge der Allerhöchsten Verordnungen nicht verkauffet habe? und ist hier von allen Herrschaften, Stadt, und Märkten eine Specification der bey ihnen vorhandenen Beneficien, Stiftungen, und armen Häusern, nebst einer zuverlässigen Ausweisung der Fundations: Gelder, dann einer Anmerkung, wo sich selbe, und deren Schuldscheine befinden, behörig bezubringen.

Vigesimo nono: Ob über obgedachte Stiftungen ordentliche Stift-Briefe errichtet? hiervon bey jeden 3. Exemplarien verfasst, und eines dem Ort der Stiftung, das 2te den Erben des Stifeters, und das 3te der Kayserl. Königl. Repräsentation und Cammer übergeben worden seyen.

Trigesimo: Ob bey den Herrschaften, wie auch bey den Städt, und Märkten einige Fidei Commissa, oder Lehen vorhanden, und ob selbe bereits alle ausfindig gemacht, von dem Allodio vollständig separiret, auch behörig sicher gestellet, und bey der Land-Tafel, oder bey dem Grund- und Vormerk-Büchern ordentlich vorgemerket seyen, und aus was für einer Kayserl. Königl. Concession, oder Privilegio die Städt- und Märkte dergleichen Vormerk-Bücher halten? oder aber, falls die Land-täfliche Vormerkung noch nicht geschehen, warum solches bisher unterlassen worden seye? wo übrigens von denen Herrschaften, Städt, und Märkten eine förmliche Specification aller vorfindigen Fidei Commissen und Lehen, nebst den Fidei Commiss- und Lehen-Briefen einzureichen ist.

Trigesimo primo: Wie es Hierlandes mit dem Marche- und Vorschub-Wesen gehalten werde? ob man selbes behörig befördere, auch Ordnungs-mäßig vornehme, die Austheilungen proportionirt verfasset, solche den Ortschaften jedesmal zeitlich erinnere, auch diesem Werke im Land allen Vorschub gebe, oder, was etwa dessen Hemmung verursache, und wie solches verbessert, all jenes aber, so dem Fortgang dieses Marche- und Vorschub-Werke entgegen stehet, gänzlich gehoben werden möge? auch, ob man die Militar-Bescheinigung richtig einbringe, und behöriger Orten überreiche?

Trigesimo secundo: Wie es mit denen Gerichts- und Raths-Sessionen gehalten werde, was man hierinnen für eine Ordnung eingeführet habe, auch, was zu Vornehmung sothaner Sessionen für Tage in der Woche festgestellet seyen? dann, wie man es in den Städt- und Märkten mit der Aufnahm, und Confirmirung des Burgermeisters, Stadtrichters, und der Raths-Männern zu halten pflege, und ob der Magistrat die vorfallende Burgermeisters, und Rathswahlen allemal gleich anzeige, und darüber die Herrschaftliche, und Obrigkeitliche Confirmation ansuche, auch, ob die Wahlen friedlich, ohne Unordnung, und etwaigen verbottenen Collusionen vorgenommen werden, dann, wer das Canzley-Personale allda in Diensten aufnehme, und in was für Personen selbes bestehe?

Trigesimo tertio: Was die Justiz-Sessionen für einen Gegenstand, und für Agenda haben, und was der Herrschaft, Stadt, oder Markt-Jurisdiction für ein Personale unterworfen seye?

Trigesimo quarto: Wie man in denen Rechts-Strittigkeiten verfare, und, ob in denselben an allen Orten des Landes eine gleiche Verfahrungs-Art beobachtet werde, auch wie solche Verfahrungs-Art beschaffen seye, und was man bey Einholung der Stimmen in den Städt- und Markt-Räthen für eine Ordnung halte, dann, wer die etwa vorkommende Exhibita präsentire, und die hierauf ergehende Verordnungen unterschreibe?

Trigesimo quinto: Ob die Rechtsführungen von den Herrschaften selbst, oder durch Judicia delegata verhandelt werden? ob man hiebey durch Verhör, oder durch Schriften die Sache ausmache, und wie hierinnfalls verfahren werde? wie man mit Publicirung des Urtheils vorgehe,

und wie man den Vollzug desselben betreibe, auch, was man hierin falls für Zwangs-Mitteln vorkehre, dann, was man in sothane Rechtsführungen von den Partheyen für Taxen abnehme, und wohin selbe bey den Landesfürstlichen Städt, und Märkten verwendet, und ver- rechnet werden? wie man mit der Abstiftung der Unterthannen vorgehe, wann selbe bey den Herrschaften zu geschehen pflege, und was man darbey für eine Verfahrungs-Art beobachte, auch, wie man mit Ver- merkung eines Sazes, oder einer gerichtlich behobenen Sperr, oder An- sazes verfare? ob man ein ordentliches Vormerkbuch halte? wie solches be- schaffen seye, und was ein vorgemerkte Post vor anderen für ein Vor- recht genieße?

Trigesimo sexto: Wie man das Pupillare besorge, auch mit der Sperr, Inventur, und Abhandlung der Pupillar-Verlassenschaften vorgehe? dann, ob, und wie denselben Vormünder zugegeben werden, auch wie, und wo deren Vermögen sicher gestellet, und ad fructificandum angeleget seye? ob sothane Pupillar-Gelder sich in fundis Publicis befinden, oder, ob selbe bey Privatis haften, dann, ob die Pupillar-Schuldscheine in Händen der Vormünder seyen, oder in deposito bey den Herrschaften, und Magistraten der Städt, und Märkte liegen?

Trigesimo septimo: Ob, und wohin die Vormünder ihre Rechnun- gen legen? wie man bey Aufnehmung derselben mit den Mängeln, der Erläuterung, dann mit den Super-Mängeln, und Super-Erläuterungen vorgehe? wer die Rechnungen aufnehme, auch wer, wann, und wie die Absolutoria ertheilet, und ob selben auch ein Summarii Extract hinausge- geben werde, dann ob, und was für Taxen für Aufnehmung sothaner Rechnungen abgenommen, und wohin selbe verwendet, und verrechnet werden, ob alle Vormünder bereits ihre Rechnungen geleyet, oder welche annoch solche ausständig seyen? und ist daher sowohl von den sam- mentlichen bey den Herrschaften, und in den Städt, und Märkten vorhande- nen Vormündern, wie auch Curatoren und Sequestern, dann von denen, so an- noch Rechnungen zu legen haben, eine vollständige Specification beyzubringen.

Trigesimo octavo: Wann die Pupillen majorenn erkläret werden, wie man bey deren Majorennitäts-Erklärung vorgehe, und ob man denselben nach erhaltener Majorennität sogleich ihre Güter übergebe, und ausfol- gen lasse, dann, ob ihnen Herrschaften, wie auch den Städt, und Märkten die lezthin von der Kayserl. Königl. Hof-Commission verfaßte Pupillar- Ordnung bereits zugekommen seye?

Trigesimo nono: Wie man bey Abhandlung der sowohl Erblosen, als mit Erben versehenen Verlassenschaften vorgehe, was man mit An- schlagung der etwa üblichen Einberuffungs-Edicten der Erben und Glau- bigern, wie auch bey Annehmung der Erbs-Erklärungen beobachte? ob, und wie man die Abführung sowohl der piorum, als profan-Legaten bes-orge, und betreibe? dann, ob man eine schriftliche Erbs-Erklärung ein- reichen lasse? wie solche von den Vormündern, und Weibern verfaßt set werden müssen? ob, wie, und wann man das Inventarium errichte, und ob man sowohl die eingereichte Erbs-Erklärung, als das verfaßte Inven- tarium den Partheyen, oder Sperr- und Inventurs-Commissarien anwieder- rum in Originali hinausgebe? dann, wie man mit der Einantwortung der Verlassenschaft, und mit Errichtung des Vertrags, oder Theil-Libells vor- zugehen pflege, und was man sowohl bey Anlegung, als Eröffnung der
ordi-

ordinar, engen, und Noth-Sperrn für einen Gebrauch habe, und wann eine jede dieser Sperr-Arten vorgenommen werde, auch, was man sowohl bey dem Pupillare, als den Abhandlungen wegen der Erbsteuer beobachte, wie solche ausgemessen werde, was, und wieviel hiervon bereits eingegangen, und wohin selbe erleget, und von wem selbe verrechnet worden seye? dann, was, und wieviel man an Todten-Veränderung, und Abfahr-Pfund-Geld, oder anderen Abhandlungs- und Gerichts-Taxen von Parteyen abzunehmen pflege? wovon eine jede Herrschaft, Stadt, oder Markt eine Specification zu verfassen, und einzulegen hat.

Quadragesimo: Wie man in Cridæ, oder Gant-Fällen mit Assigirung der Convocations-Edicten, dann bey der Anmeldung der einberuffenen Glaubigern, wie auch bey der Classificirung, und bey der Repartirung, nicht minder bey der Inventur, und Licitirung der Massæ Effecten vorgehe? was man hierinfallß für Gesäßen nachgehe, und was man für eine Fallien- und Gant-Process-Ordnung habe?

Quadragesimo primo: Ob, und was für Curatores aufgestellet werden? in was deren aufgetragene Pflichten bestehen? ob, und wie der Curator bonorum die Massam sicher stelle, und ob das Vermögen des Cridatarii sofort depositiret werde, auch, ob die Curatores bonorum alljährlich ihre Rechnungen richtig legen, und von wem selbe aufgenommen, auch was hiervon für eine Tax abgenommen, und wohin selbe verwendet, dann, wie die morosen Curatores zu Legung der Rechnung betrieben, auch was den Curatoren, und Vormündern jährlich für eine Remuneration ausgeworfen werde? wie viel etwa annoch Verlassenschaften unabgehandelt, und Cridæ Process unausgemacht, und warum solche nicht geendiget worden seyen? und ist hier von denselben eine vollständige Specification beyzubringen.

Quadragesimo secundo: Ob, und welche Herrschaft, Stadt, oder Markt das Landgericht habe, und wie man in Criminalibus verfare? wer allort solches tractire? ob, und wann man das Summarium aufnehme, wie, und wann man nach dem Summario zu dem Articulato vorschreite? was man hierbey wegen des Corporis delicti, und der Certificatorum beobachte? ob, und wann man sothane Certificata sowohl, als das Damnum beschwören lasse? wann, und wie man ad torturam abgehe, in was für gradibus selbe bestehe? und durch was Zeit, auch mit was für einem modo selbe beschehe?

Quadragesimo tertio: Wie, und in was Fällen man zu der pœna ordinaria abgehe? oder wann man den Delinquenten ad pœnam extraordinariam verfalle? ob man das Urtheil sogleich zum Vollzug bringe, oder ob, und wohin man selbes ad Confirmationem abgebe? wie man in Criminalibus votando vorgehe? und ob, und was für einer Process-Ordnung man hierinnen nachgehe, oder, ob man etwa hierinfallß eine besondere Criminal-Instruction überkommen habe? dann, ob, auch wieviel man zu denselben Advocaten beziehe, oder ob, und wann selbes den Pannrichter übergeben, und was sodann von demselben hiermit vorgefehret werde?

Quadragesimo quarto: Wie, und wann man die Delinquenten extra-ordinarie bestraffe, und wo selbe gefänglich angehalten werden? was, und wieviel selbe täglich für ihre Alimenten haben? wer dieselben besorge, und denselben die Kost beyschaffe? in was etwa selbe bestehe, dann

Dann, wie die Arrest beschaffen, und verwahret seyen? und ob selbe nicht etwa so gebauet seyen, daß der Delinquent hierinnen nicht aufrecht stehen könne, auch nur durch eine kleine, und enge Oefnung Licht und Luft überkommen möge, dann, wieviel selbe dormalen Delinquenten haben, und welche Criminal-Processse noch nicht angefangen, oder noch nicht geendiget worden seyen? und ist hier sowohl von dem ersteren, als dem letzteren eine Specification beyzubringen.

Quadragesimo quinto: Wer, und was für ein Rath: Verwandter obbemeldte Pupillar-Abhandlung, Cridæ und Criminal-Geschäfte besorge, oder, wem solche übergeben, und committiret werden?

Quadragesimo sexto: Nach was für Resolutionen man in erst: bemeldten Pupillar, Abhandlung, Cridæ, und Criminal-Geschäften vorgehe, und, ob eine besondere Vormundschafts, Abhandlung, Falliten, Cridæ, und peinliche Gerichts-Ordnung verhanden seye?

Quadragesimo septimo: Ob einige Protocolla bey obgedachten Rechts-Geschäften geführt werden, auch, wie solche beschaffen, und eingerichtet seyen?

Quadragesimo octavo: Ob sowohl Pupillar, als Judicial-Deposita verhanden? wo, wie, und von wem selbe besorget, und verwaltet werden, auch, ob hierüber ein ordentliches Protocoll geführt werde? und wieviel diese dormalen an baarem Geld, dann an Schuld-Briefen, und Effecten betragen? wovon von jeder Herrschaft, Stadt, und Markt eine ausführliche Verzeichnuß beyzubringen ist.

Quadragesimo nono: Wohin von oberwehnten Causis die Appellation gehe, auch was für Fatalia sowohl interponendæ, als prosequendæ Appellationis üblich seyen?

Quinquagesimo: Ob sie einige Registraturen haben, wie selbe beschaffen, und ob selbe von Mauer und, gewölbt, oder nur ausgetafelt seyen, auch, nach was für einer Ordnung die Acten darinnen einkommen? ob selbe in Fächern, oder Laaden und Kästen bestehe? ob, und wie die Protocolla und Repertoria hierüber verfasst, und ob die Materien hierinnen nach dem Alphabeth, oder nach den Jähren, oder No. einkommen?

Quinquagesimo primo: Ob den Herrschaften, Städt: und Märkten von den wegen obgedachten sammentlichen Polizen: und Justiz-Handlungen eingeführten Monat: und Jährs: Tabellen bereits ein Formular zugekommen, solche Tabellen auch von denselben von Zeit zu Zeit richtig eingezeichnet, oder, was etwa für einige annoch ausständig, und unvollkommen verfasst worden seyen, und warum man diese bisher nicht erstattet, oder nicht vollkommen, und nach dem vorgeschriebenen Normali hergestellt habe? was man hierbey für Anstände finde, und warum man solche zu heben, sich bisher nicht beflissen habe?

Quinquagesimo secundo: Was etwa zu Nutzen des Landes in ein, so anderen annoch verbesseret werden könnte?